

**Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 1. Oktober 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-192)

Zuletzt geändert durch Satzung vom 15.5.2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-33)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsätzliches

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Gremien

§ 4 Verfahrensgrundsätze, Betreuung

§ 5 Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

§ 6 Zulassung zur Doktorprüfung

§ 7 Dissertation

§ 8 Beurteilung der Dissertation

§ 9 Kolloquium

§ 10 Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 12 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 13 Vollzug der Promotion

§ 14 Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 15 Ehrenpromotion

§ 16 Erneuerung des Doktordiploms

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17 Promotionseignungsprüfung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) sowie im Fachgebiet Geographie den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und damit eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Magister-, Master-, Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie oder eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur jeweils einmal verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Fakultäten/Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie oder eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Philosophische Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion § 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit und sind:

1. eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und
2. eine mündliche Prüfung, die als Kolloquium durchgeführt wird.

§ 3 Gremien

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: qua Amt der Prodekan oder die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der oder die Frauenbeauftragte; qua Wahl durch den Fakultätsrat jeweils ein Professor oder eine Professorin (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) aus allen Fachgruppen (gem. Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät, § 2). Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

(2) Den Vorsitz führt der Prodekan oder die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter oder zur Gutachterin ein anderes von dem oder der Vorsitzenden bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses. Die Durchführung des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionsausschusses obliegt dem bzw. der Vorsitzenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Berechtigung zur Abnahme der Versicherung an Eides statt (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) wird auf den oder die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses übertragen.

(3) Dem Mentorat gehören drei Personen (Mentorinnen bzw. Mentoren) an. Eines der Mitglieder ist der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit. Er oder sie muss Fachvertreter bzw. Fachvertreterin sein. Mindestens ein Mitglied des Mentorats muss der Fakultät hauptberuflich angehören, ein weiteres Mitglied kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Inhaber und Inhaberinnen von aus Drittmitteln finanzierten Professuren der Fakultät gelten dabei auch dann als hauptberuflich tätige Fachvertreter und Fachvertreterinnen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität ausgeübt wird. Die Bestellung des Mentorats erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Kandidat oder die Kandidatin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Mentorats.

(4) Das Prüfungsgremium für das Kolloquium setzt sich wie folgt zusammen: der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm bzw. ihr bestellter Vertreter bzw. Vertreterin, Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin sowie die weiteren Mitglieder des Mentorats und ggf. ein oder zwei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen sowie ein Protokollführer oder eine Protokollführerin. Soweit im Falle des § 8 Abs. 4 Satz 3 ein weiterer auswärtiger Gutachter bzw. eine weitere auswärtige Gutachterin hinzugezogen wurde, kann er zum Prüfer oder sie zur Prüferin bestellt werden.

(5) Das Prüfungsgremium für eine Promotionseignungsprüfung setzt sich wie folgt zusammen: Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm bzw. ihr bestellter Vertreter bzw. bestellte Vertreterin und ein oder zwei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen sowie ein Protokollführer oder eine Protokollführerin. Die Prüfer bzw. Prüferinnen sollen Fachvertreter sein.

(6) Mentoren und Mentorinnen, Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen bzw. sonstige Prüfungsberechtigte können höchstens noch bis zu fünf Jahre nach Emeritierung bzw. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Scheidet ein Betreuer oder eine Betreuerin einer Dissertation durch Wegberufung aus der Fakultät aus, so kann er oder sie bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden als Mentor/Mentorin, Gutachter/Gutachterin bzw. Prüfer/Prüferin der zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. Ist ein Betreuer oder eine Betreuerin einer Dissertation hauptberuflich tätig und ändert sich dieser Status aufgrund von Beurlaubung oder Arbeitszeitreduktion, gilt er oder sie für die zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertationen weiterhin als hauptberuflich tätig.

Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin und Prüfer oder Prüferin tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer, dritter Gutachter oder eine weitere dritte Gutachterin bzw. ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin der Philosophischen Fakultät angehören.

(7) Protokollführer oder Protokollführerinnen können nur hauptberufliche Mitglieder der Philosophischen Fakultät sein, die selbst promoviert sind.

§ 4

Verfahrensgrundsätze, Betreuung

(1) Zuständig für das Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(2) Der Promotionsausschuss ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein bestimmtes Promotionsverfahren, so wirkt hierfür im Promotionsausschuss das für dieses Promotionsverfahren bestellte Mentorat stimmberechtigt mit. Die übrigen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie alle sonstigen hauptberuflichen habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät können an den Sitzungen des Promotionsausschusses zu einem bestimmten Promotionsvorhaben und/oder Tagesordnungspunkt stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dies dem bzw. der Vorsitzenden innerhalb einer in der Ladung zu bestimmenden Frist im Einzelfall schriftlich mitteilen. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Vorschriften für Gremien, die in der Grundordnung der Universität Würzburg niedergelegt sind.

(3) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Begutachtungsverfahren und das Kolloquium sollen binnen eines halben Jahres nach der Zulassung zur Doktorprüfung abgeschlossen sein.

(4) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Das Mentorat betreut den Doktoranden bzw. die Doktorandin gemäß den Grundsätzen der Philosophischen Fakultät zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Die Promotion wird ferner von einem Qualifikationsprogramm, das von der Fakultät und den Graduiertenschulen angeboten wird, begleitet. Näheres zu diesem Angebot regeln Vereinbarungen zwischen der Fakultät und den Graduiertenschulen.

Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden in einer schriftlichen Mentoratsvereinbarung festgehalten. Die erbrachten Leistungen werden dokumentiert und dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung beigelegt.

§ 5

Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Als Doktorand bzw. Doktorandin kann zugelassen werden, wer

1. ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Fachhochschulmasterstudiengang absolviert hat;
2. die Magister-, Diplom-, Staatsexamens- oder Masterprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem Fach oder Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, erfolgreich abgelegt hat;
3. als Bewerber oder Bewerberin nicht-deutscher Muttersprache ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat;
4. bei einer Promotion in den Fächern Musikwissenschaft, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Geschichtliche Hilfswissenschaften, Landesgeschichte, Kunstgeschichte, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Europäische Ethnologie / Volkskunde, Französisch, Italienisch, Spanisch das Latinum, in den Fächern Alte Geschichte, Griechische Philologie, Klassische Archäologie, Lateinische Philologie, Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft das Latinum und das Graecum besitzt.

Ein überdurchschnittlicher Erfolg i.S.v. Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Bewertung 2,00 abgelegt wurde. Der Promotionsausschuss kann Bewerber und Bewerberinnen von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses und vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien. Der Promotionsausschuss kann ferner in begründeten Fällen auf den Nachweis der in Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen verzichten oder festlegen, dass das Latinum und/oder Graecum innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird.

(2) In Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Studienabschluss nicht dem Fach oder Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, zugeordnet werden kann, soll für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres zusätzliche Prüfungen abzulegen, um fehlende Bestandteile nachzuholen bzw. nachzuweisen. Über Art und Umfang entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Mentorats, das Ergebnis ist in der Mentoratsvereinbarung niederzulegen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein einschlägiges sonstiges dreijähriges universitäres oder Fachhochschulstudium absolviert, die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Bewertung 2,00 abgelegt und die Promotionseignungsprüfung nach § 17 bestanden hat.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind als Zulassungsvoraussetzungen im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüssen; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(5) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand oder Doktorandin ist in schriftlicher Form an die Fakultät zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher, Scheine, Transcripts of records), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind;
2. eine unterschriebene Mentoratsvereinbarung mit Exposé und Arbeitsplan gemäß den Grundsätzen der Philosophischen Fakultät zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden;
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges;
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.

(6) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein bzw. ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ihm oder ihr gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(7) Mit Ausnahme persönlicher Qualifikationsnachweise wie z. B. Originalurkunden gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigelegten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(8) Über die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der oder die Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In den in § 5 ausdrücklich genannten Fällen sowie in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann auch die Mentoratsvereinbarung ergänzt oder verändert werden. Im Falle der Zulassung erhält der Doktorand oder die Doktorandin einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem auch ein an der Universität Würzburg eingerichtetes Studienfach ausgewiesen wird, für das sich der Doktorand oder die Doktorandin für ein Promotionsstudium einschreiben kann. Mit der Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin wird die Mentoratsvereinbarung wirksam, und es beginnt das Promotionsvorhaben.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. denselben Grad eines Doktors/einer Doktorin bereits einmal verliehen bekommen hat (§ 1 Abs. 2),
2. die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
3. die in Abs. 3 geforderte Promotionseignungsprüfung nicht erfolgreich absolviert,
4. die in Abs. 5 geforderten Unterlagen ggf. unter Berücksichtigung von Abs. 6 nicht vollständig vorgelegt hat,
5. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(10) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch die Prüfungsberechtigten an der Fakultät nicht gewährleistet ist.

§ 6

Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin zugelassen wurde und mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg eingeschrieben war. Bewerber oder Bewerberinnen, die nach § 5 Abs. 2 eine zusätzliche Prüfung zu erbringen haben, müssen diese zudem nachweislich erfolgreich abgelegt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an die Fakultät zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Zulassungsbescheid als Doktorand oder Doktorandin,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
3. Nachweise über die erbrachten Leistungen, die im Rahmen des Mentorats vereinbart wurden sowie Nachweise über ein evtl. nachzuholendes Latinum und / oder Graecum,

4. die Dissertation in vier Exemplaren und zweifach auf elektronischem Speichermedium in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
5. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, insbesondere darüber, dass
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
6. die Bestätigung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin, dass er oder sie die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2),
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
10. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfer/Prüferinnen für das Kolloquium.

(3) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein bzw. ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ihm oder ihr gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. denselben Grad eines Doktors/einer Doktorin bereits verliehen bekommen hat (§ 1 Abs. 2),
2. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Mit Ausnahme persönlicher Qualifikationsnachweise wie z. B. Originalurkunden gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 8 Abs. 6 umgearbeitet worden sind.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in Alleinautorschaft, durch welche der Bewerber oder die Bewerberin die Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten wissenschaftlichen Arbeit, zum Beispiel einer Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Zulassungsarbeit, nicht identisch sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder mit Genehmigung des Mentorats in englischer Sprache vorzulegen. Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Mentorats. Die Dissertation muss in elektronischer Form in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart sowie als Typoskript, gebunden, paginiert und mit einem Titelblatt gemäß Anhang sowie mit einem Inhaltsverzeichnis versehen, vorgelegt werden. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Eine eigenständige Arbeit, die bereits veröffentlicht ist, kann als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Doktorprüfung bestellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachter und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. Erster Gutachter oder erste Gutachterin soll ein der Fakultät angehörender Fachvertreter oder eine ihr angehörende Fachvertreterin sein, aus dessen bzw. deren Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist – in der Regel der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Professor bzw. Professorin sein und hauptberuflich der Fakultät angehören. Inhaber und Inhaberinnen von aus Drittmitteln finanzierten Professuren der Fakultät gelten dabei auch dann als hauptberuflich tätige Fachvertreter und Fachvertreterinnen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität ausgeübt wird.

(2) Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten schriftlich ihr Gutachten mit einem begründeten Notenvorschlag abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit beantragen.

Für die Beurteilung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

0	=	summa cum laude	=	eine besonders hervorragende Leistung;
1	=	magna cum laude	=	eine sehr gute Leistung;
2	=	cum laude	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
3	=	rite	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	insufficienter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Beantragen die Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation, erachten sie sie aber in Einzelheiten für verbesserungsbedürftig, so ist dem Kandidaten oder der Kandidatin von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses aufzugeben, den Einwendungen bis zur Veröffentlichung Rechnung zu tragen (§ 11), sofern die Dissertation von der Fakultät angenommen wird. Die Auflagen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Liegen die Gutachten vor, so wird die Dissertation ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Begutachtung einen Monat lang zur Einsicht- und Stellungnahme durch die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie alle sonstigen hauptberuflichen habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät ausgelegt. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Beginn der Auslagefrist schriftlich mit. Ein Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch einen Einsichtsberechtigten oder eine Einsichtsberechtigte ist innerhalb dieser Auslagefrist bei dem oder der Vorsitzenden zu erheben und schriftlich zu begründen.

(4) Stimmen die Gutachter oder Gutachterinnen (oder der Gutachter und die Gutachterin) in der Beurteilung der Dissertation überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe nach Ablauf der Auslegefrist als von der Fakultät angenommen bzw. abgelehnt, sofern kein Einspruch (Abs. 3 Satz 3)

eingelegt worden ist. Stimmen die Gutachter oder Gutachterinnen (oder der Gutachter und die Gutachterin) nicht überein oder hat einer bzw. eine der Einsichtsberechtigten innerhalb der Auslegungsfrist einen schriftlich begründeten Einspruch bei dem oder der Vorsitzenden erhoben, so bleibt die Entscheidung einem Mehrheitsbeschluss des Promotionsausschusses vorbehalten, der weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen kann. Soll die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet werden, bedarf es einer dritten gutachterlichen Stellungnahme. Mindestens einer oder eine der nunmehr drei am Verfahren beteiligten Gutachter/innen muss von auswärts kommen. Widerspricht das dritte eingeholte Gutachten der Bewertung mit „summa cum laude“, gilt die Arbeit als mit dem Prädikat „magna cum laude“ bewertet.

(5) Wird die Dissertation mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, unter Vorlage der überarbeiteten Dissertation oder der Dissertation über ein neues Thema erneut einen Zulassungsantrag stellen. Wird der Zulassungsantrag nicht fristgerecht gestellt oder die vorgelegte Dissertation wiederum mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Arbeit dem Kandidaten oder der Kandidatin zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung. Wird die Arbeit nicht innerhalb von achtzehn Monaten erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und die Prüfung als erstmalig nicht bestanden; im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Anstelle der umgearbeiteten Dissertation kann der Kandidat oder die Kandidatin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll möglichst von denselben Gutachtern oder Gutachterinnen (oder von demselben Gutachter und derselben Gutachterin) beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(7) Die Fristen nach Abs. 5 und 6 verlängern sich um folgende Zeiten:

1. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes;
2. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit;
3. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 9 Kolloquium

(1) Wurde die Dissertation angenommen, so bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Prüfungsgremium (§ 3 Abs. 4) und bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsraumes und des Prüfungsgremiums schriftlich zu laden. Wo es aus Termingründen geboten erscheint, ist eine Ladung vorbehaltlich der Annahme der Arbeit möglich.

(2) Das Prüfungsgremium muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Der oder die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin Studierende des gleichen Studiengangs oder sonstige Mitglieder der Universität als Zuhörer zulassen, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Zulassung von Zuhörern der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Prüfung nicht gestört wird. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten statt; sie besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, in dem er oder sie seine bzw. ihre wissenschaftliche Befähigung beweist. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von angemessener Dauer an.

(4) Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. der

Prüferinnen, des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Die Prüfer bzw. die Prüferinnen und der Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll. Die Leistung des Kolloquiums wird unmittelbar nach der Prüfung von den Prüfern bzw. den Prüferinnen mit einer in § 10 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Kommt keine Einigung zustande, so gibt jeder Prüfer bzw. jede Prüferin eine Einzelnote, wobei nur ganze Noten zulässig sind. Die Summe dieser Einzelnoten wird durch die Zahl der Prüfer bzw. der Prüferinnen dividiert und so die Endnote des Kolloquiums unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ermittelt. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn es mindestens mit der Endnote 3,49 bewertet wird.

(5) Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Kolloquium nicht bestanden, so kann er oder sie nur einmal binnen Jahresfrist, frühestens nach drei Monaten, erneut antreten. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von den gleichen Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen. Einen Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen. Beantragt der Kandidat oder die Kandidatin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden. Für die Berechnung der Fristen gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

(6) Das Kolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zum Kolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Vorschriften des Abs. 5.

§ 10

Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote

(1) Für das Kolloquium gelten folgende Notenstufen:

0	= summa cum laude	=	eine besonders hervorragende Leistung;
1	= magna cum laude	=	eine sehr gute Leistung;
2	= cum laude	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
3	= rite	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= insufficienter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Im Kolloquium werden als Notenwerte nur ganze Zahlen gegeben.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Dissertation und der Note des Kolloquiums gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote des Kolloquiums, geteilt durch drei.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird durch die Fakultät festgelegt und lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,49	magna cum laude
von 1,50 bis 2,49	cum laude
von 2,50 bis 3,49	rite

Errechnet sich die Gesamtnote „0,00“ und ist die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“

angenommen worden, wird die Gesamtnote mit „0“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (eximia cum laude) erteilt.

(5) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. der Vertreter oder die Vertreterin stellt unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums die Note des Kolloquiums und die Prüfungsgesamtnote fest und gibt dem Kandidaten oder der Kandidatin das Ergebnis des Promotionsverfahrens bekannt.

(6) Ist die Prüfung bestanden, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vorläufige Bestätigung ausgehändigt. Sie enthält die Benotung der Dissertation und die Note des Kolloquiums. Sie berechtigt nicht zur Führung des Titels eines Dr. phil. oder eines Dr. rer. nat., worauf der Kandidat oder die Kandidatin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Abs. 6) innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht insbesondere durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder der Verbreitung über den Buchhandel oder die Ablieferung einer elektronischen Fassung und die Verbreitung im Internet. Unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung sind im Dekanat vier photokopierte und gebundene Exemplare und eine Fassung in elektronischer Form (CD/DVD) abzuliefern. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist textlich nach dem Muster im Anhang dieser Ordnung zu gestalten. Für die Berechnung der Frist nach Satz 1 gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

(2) Wird die Dissertation als Photokopie vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 70 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat der Kandidat oder die Kandidatin kostenfrei dem zuständigen Dekanat vier Exemplare als Pflichtexemplar und eine Fassung in elektronischer Form (CD/DVD) sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden, ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Ortes der Dissertation ausgewiesen sein. Für Dissertationen mit besonders aufwendiger und kostspieliger Druckgestaltung (z.B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) kann der Dekan oder die Dekanin auf Antrag die Zahl der schriftlichen Pflicht- und Tauschexemplare bis auf insgesamt sechs ermäßigen, sofern die Arbeit in einer Fachzeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Publikation erschienen ist.

(4) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 hat der Kandidat oder die Kandidatin der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Vorlage samt dem im Verfahren eingereichten Manuskript dem Erst- und Zweitgutachter oder der Erst- und Zweitgutachterin vorzulegen. Der oder die Vorsitzende erteilt im Einvernehmen mit diesen das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

(7) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der oder die Vorsitzende kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung verlängern.

§ 12

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG. Zuständig ist der Promotionsausschuss. Vor einer Entscheidung über die Entziehung wird ein externes Gutachten eingeholt.

§ 13

Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin seine bzw. ihre Verpflichtungen nach § 11 erfüllt, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Die Doktorurkunde kann auch ausgehändigt werden, wenn das Imprimatur und ein Verlagsvertrag für den Druck der Dissertation vorliegen; in Zweifelsfällen kann der Dekan oder die Dekanin eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.
- (2) Die Doktorurkunde wird in der Regel in deutscher Sprache ausgefertigt. Auf Antrag kann die Doktorurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Sie enthält das Thema und die Note der Dissertation und die des Kolloquiums sowie das Gesamtergebnis. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin des Kolloquiums eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 11, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Tag der Entscheidung des Dekans oder der Dekanin bzw. des Promotionsausschusses. Sie ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Kandidat oder die Kandidatin den Grad des Doktors der Philosophie bzw. des Doktors der Naturwissenschaften führen.
- (4) Nach Aushändigung der vorläufigen Bestätigung (§ 10 Abs. 6) kann der Kandidat oder die Kandidatin Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

§ 14

Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des

Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Davon müssen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät angehören.
- (2) Der Antrag und die Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrats und die sonstigen habilitierten hauptberuflichen Mitglieder, soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind, der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 13 Abs. 2 unterzeichnet wird, an den Geehrten oder die Geehrte. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste des oder der Geehrten zu würdigen.
- (5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 12).

§ 16 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann ihre Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder der Jubilarin oder seine/ihre enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind nur die Professoren oder Professorinnen der Fakultät.

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17 Promotionseignungsprüfung

- (1) Für die in § 5 Abs. 3 genannte Promotionseignungsprüfung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät zu richten. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:
 1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen oder ihren Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Hochschule,
 2. die Angaben zur Wahl des Faches und eine Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines oder ihres Hochschulabschlusses und des Faches,

3. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn er oder sie nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. eine Erklärung darüber, ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin keinen Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,00 nachweist,
2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht die Unterlagen nach Abs. 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. der Bewerber oder die Bewerberin sich der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin vom Prodekan oder der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Philosophischen Fakultät zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so bestellt der Prodekan oder die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs die Gutachter und Gutachterinnen sowie das Prüfungsgremium (§ 3 Abs. 5) und sorgt für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen, den jeweils üblichen Fachstandards entsprechenden schriftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, in der Regel vier Monate, ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema wird vom Prüfungsgremium festgelegt und von dem Prodekan oder der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs zugewiesen. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen, die der Prodekan oder die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellt, zu begutachten. Die Begutachtung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, im Übrigen ist sie abgelehnt. Sie gilt ferner als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(7) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Ihr Gegenstand sind Module aus den Studiengängen des angestrebten Promotionsfaches im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die vom Prüfungsgremium festgelegt und dem Prüfling zeitnah nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt werden. Die Prüfung wird vom Prüfungsgremium durchgeführt und dauert 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin von dem Prodekan oder der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsgremium muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Genügen die Leistungen nicht den Anforderungen in allen geprüften Modulen, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Hat der Bewerber oder die Bewerberin auch die Wiederholung nicht bestanden oder die Wiederholung nicht fristgerecht beantragt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Über das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin vom Prodekan oder der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs einen Bescheid.

(10) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prodekan oder die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Philosophischen Fakultät die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

Laufende Promotionsverfahren und Promotionseignungsprüfungen sowie etwaige Wiederholungsprüfungen werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-22), sowie der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg vom 13. März 1985 (KMBI II S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1996 (KMBI II S. 1282) durchgeführt. Die Einleitung eines Promotionsverfahrens nach den bisher geltenden Ordnungen ist möglich, wenn der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre Dissertation bereits vor dem 01.10.2015 begonnen hat und erklärt, noch nach den bisher geltenden Ordnungen promovieren zu wollen. Die Erklärung muss bis spätestens 31.03.2016 schriftlich gegenüber dem Dekanat der Philosophischen Fakultät erfolgen und den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin, das Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, sowie das Arbeitsthema der Dissertation nennen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Promotionsordnung) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-22), für die Philosophische Fakultät mit den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen außer Kraft. Ferner tritt gleichzeitig die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotionsordnung) für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg vom 13. März 1985 (KMBI II S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1996 (KMBI II S. 1282), mit den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

- Anhang -

A. Muster des Titelblattes der Dissertation

(Titel der Arbeit)
Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Vorgelegt von
(Vor- und Zuname)
aus (Heimat- oder Wohnort)
(Druck- oder Verlagsort)
Jahreszahl

B. Muster für die Rückseite des Titelblattes

Erstgutachter bzw. Erstgutachterin: Professor Dr.
Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin: Professor Dr.
Tag des Kolloquiums:

C. Muster für die Versicherung an Eides Statt

Versicherung an Eides Statt

Ich,.....
(Vorname, Name, Anschrift, Matrikel-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die Dissertation (Titel) selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, alle Stellen, die ich wörtlich oder dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht und ich auch keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ich versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten habe, insbesondere, dass ich die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet habe, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift